



**Landesförderung von Modellprojekten
zur besseren Versorgung Demenz-
erkrankter während eines stationären
Krankenhausaufenthaltes**

Auslobung

Landesförderung von Modellprojekten zur besseren Versorgung Demenzkranker während eines stationären Krankenhausaufenthaltes

In Niedersachsen sind heute schon mehr als 150.000 Menschen im Alter von über 65 Jahren von Demenz betroffen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und einer immer älterwerdenden Gesellschaft wird die Anzahl an Demenz erkrankter Menschen weiter steigen.

Gerade die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit einer Demenzerkrankung im Krankenhaus ist eine besondere Herausforderung für Angehörige sowie für die Beschäftigten im Krankenhaus. Denn Demenzerkrankte reagieren im Krankenhaus oft mit Angst und Unruhe oder versuchen, die Klinik zu verlassen. Sie haben oftmals keine Krankheitseinsicht und können je nach Krankheitsstadium häufig auch keine Auskunft über sich, ihre Beschwerden und Wünsche geben. Ebenso fällt es ihnen schwer, bei der Erstellung einer Diagnose, der Entscheidung über eine Behandlung, der Körperpflege oder bei der Einnahme von Mahlzeiten mitzuwirken.

Diese umfassenden Herausforderungen in der stationären Behandlung demenzkranker Menschen erfordern neue Ideen und kurzfristig umzusetzende Maßnahmen, die helfen, optimal auf die Bedürfnisse der Betroffenen einzugehen.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Versorgung von demenzkranken Menschen während eines Krankenhausaufenthaltes zu verbessern.

Die Idee

Mit der Landesförderung sollen innovative Projekte finanziell unterstützt werden, die zur Verbesserung der Versorgung Demenzkranker während eines Krankenhausaufenthaltes dienen. Hierfür stellt das Land Niedersachsen im Jahr 2019 einmalig 1,5 Millionen Euro bereit. Um die zu fördernden Projekte zügig und wirkungsvoll auf den Weg zu bringen, werden die Fördermittel über einen Wettbewerb vergeben.

Mit dem Wettbewerb sollen Modellprojekte initiiert werden, die in den Krankenhäusern die Situation der Patientinnen und Patienten mit einer Demenzerkrankung verbessern. Diese Projekte können neben baulichen Maßnahmen zum Beispiel Konzepte sein, die der Delirprävention dienen, den Einsatz von Ehrenamtlichen fördern, Betreuungsangebote initiieren oder sich an den Bedürfnissen der Angehörigen orientieren. Die Projekte sollen innovativ und kurzfristig umsetzbar sein.

Durch die Auslobung über einen Wettbewerb sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Krankenhäusern animiert werden, sich mit der besonderen Situation von Menschen mit einer demenziellen Erkrankung auseinander zu setzen und über Möglichkeiten nachzudenken, die die Situation verbessern können. Dabei soll ein breites Spektrum unterschiedlicher Ansätze ermöglicht werden, um landesweit für die sehr unterschiedlichen Voraussetzungen vor Ort passgenaue Lösungen zu finden. Ziel ist es, Handlungsansätze für die Verbesserung der Situation von Demenzkranken im Krankenhaus zu entwickeln, die auch in anderen Krankenhäusern umsetzbar sein können und damit eine landesweite Wirkung entfalten können.

Der Wettbewerb

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Projekte wird es eine Bestenauswahl durch eine Jury geben. Die ausgewählten Projekte erhalten eine finanzielle Zuwendung, maximal in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Alle Maßnahmen und Ideen, die die Situation von Demenzkranker während eines stationären Krankenhausaufenthaltes nachhaltig verbessern und die modellhaft in Ihrem Krankenhaus erprobt werden können, sind willkommen. Es können auch Ideen für präventive Maßnahmen eingereicht werden, wenn diese für die Betreuung von Demenzkranken im Krankenhaus hilfreich sind.

Der Wettbewerb wird vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover, ausgelobt.

Was wird gefördert?

Die geplanten Maßnahmen sind zielgerichtet in einem Krankenhaus in Niedersachsen durchzuführen. Wenn ein Krankenhausträger mehrerer Krankenhäuser in Niedersachsen betreibt, kann die Maßnahme auch für mehrere Krankenhäuser gleichzeitig beantragt werden.

Bei der Beantragung der Maßnahme muss deutlich werden, welche kurz- oder langfristige Wirkung die Durchführung der Maßnahme auf die Verbesserung der Versorgung von Demenzkranken während eines stationären Krankenhausaufenthaltes erzielt.

Es können auch Maßnahmen eingereicht werden, die die Förderung von Personalkapazitäten zum Inhalt haben. Bei allen Maßnahmen muss eine Aussage darüber getroffen werden, wie eine ggf. erforderliche Finanzierung über den Förderzeitraum hinaus erfolgen soll.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- bereits begonnene Maßnahmen,
- Pflichtaufgaben des Förderempfängers,
- Maßnahmen, die bereits nach anderen Regelungen finanziert werden (Ausschluss von Doppelfinanzierung)

Das Bewerbungsverfahren

Am Wettbewerb teilnehmen können Krankenhäuser in Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes. Kooperationen mit Stellen, Verbänden und Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses sind möglich.

Der vollständige Antrag ist bis zum 30. Juni 2019 beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim, einzureichen. Wird der Antrag per E-Mail oder Fax übersendet, so ist das Original per Post nachzusenden. Es gilt das Eingangsdatum der E-Mail bzw. des Faxes. Sollte der Antrag nur mittels Postversendung eingereicht werden, gilt das Datum des Poststempels.

Die Jury

Die Jury setzt sich aus unabhängigen Fachleuten, Vertreterinnen und Vertreter der Verbände sowie Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zusammen. Die Entscheidung der Jury wird den Teilnehmenden schriftlich mitgeteilt. Die ausgewählten Projekte werden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung bekanntgegeben.

Die Zuwendung

- Mit der Teilnahme am Wettbewerb ist die Jury-Entscheidung schriftlich anzuerkennen.
- Mit der Teilnahme gilt das Einverständnis an der Nutzung und Veröffentlichung der Projektdaten und Ergebnisse der geförderten Projekte durch das MS, auch auf Internetplattformen, als erteilt. Dies gilt insbesondere auch für die zur Veranschaulichung des Projekts verwendeten Fotografien, Planausschnitte, Zeichnungen und Skizzen.
- Die Förderung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Antragsteller kann mehrere Projekte durchführen.
- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- Personalausgaben werden nach den standardisierten Einheitskosten eingeordnet; für eine Vollzeitkraft werden 1.720 Produktivstunden in 12 Monaten berücksichtigt.
- Eine Förderung von Teilprojekten aus einer beantragten Gesamtmaßnahme ist möglich.
- Im besonderen Einzelfall sind Ausnahmen durch die Juryentscheidung möglich.
- Der Förderzeitraum darf den 31. Dezember 2020 nicht überschreiten.
- Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- Die Bewilligungsbehörde bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung der Jury nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung eines Zuweisungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Auslobung Abweichungen zugelassen worden sind. Daneben gelten die ANBest-Gk und die ANBest-P in ihrer derzeit gültigen Fassung.

Ansprechpartner

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Referat 404 | Krankenhäuser

Roman Dobberstein

Telefon 0511-120 4104

E-Mail: Roman.Dobberstein@ms.niedersachsen.de